



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin, 24 ehrenamtlichen Mitgliedern und einem berufsmäßigen Mitglied (§ 7).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss (HFA), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (BUNA), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Kultur-, Sozial- und Inklusionsausschuss (KSIA), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und fünf weiteren ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchstabe d)) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz. ³Dieses wird im Verhinderungsfall von bis zu zwei ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern vertreten, die ebenfalls vom Marktgemeinderat bestimmt werden.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen oder ausnahmsweise mehreren Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) a) Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung eine Pauschale von monatlich 50 Euro.
- b) Jene ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, die einer Einladung zu Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit Hilfe von Datenfernübertragung zustimmen, erhalten für die dafür notwendige Vorhaltung technischer Ausstattung eine monatliche Pauschale von 40 Euro.
- c) ¹Für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse erhalten ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von 45 Euro. ²Dies gilt nicht für solche ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, die weder als bestellte Mitglieder noch als deren Vertreter an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ³Ein weiterer Bürgermeister oder eine weitere Bürgermeisterin, der oder die als Stellvertreter oder Stellvertreterin den Vorsitz in einer Sitzung ausübt, erhält für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.
- d) Für jede Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung von Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse erhält ein ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied ein Sitzungsgeld von 40 Euro.
- e) Die aus der Mitte des Marktgemeinderats bestellten Beauftragten erhalten jeweils eine monatliche Pauschale von 70 Euro. Dies gilt nicht für die Personalbeauftragten.
- (3) ¹Der Vorsitzende einer Fraktion erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15 Euro für jedes Mitglied seiner Fraktion einschließlich seiner Person. ²Für die Fraktionsarbeit erhält jede Fraktion für jedes ihrer Mitglieder ein Fraktionsgeld in Höhe von monatlich 30 Euro, dessen zweckgebundene Verwendung nachzuweisen ist.
- (4) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter, Arbeiterinnen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige und sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je angefangene Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach Satz 2 werden nur für solche Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse, die vor 16.00 Uhr beginnen, längstens bis 17.00 Uhr, und nur auf Antrag gewährt.
- (5) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Bei Tagesfahrten des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses wird Sitzungsgeld, jedoch nicht Tagegeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. ³In den Entschädigungen nach Absatz 2 sind Erstattungen von Reisekosten für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug im Gemeindegebiet enthalten. ⁴Für Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug außerhalb des Gemeindegebiets werden Reisekosten nur erstattet, falls die Dienstreise nicht mit einem Fahrzeug aus dem Fuhrpark der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (6) Die Forderungen gegen den Markt Wendelstein aus den Absätzen 1 bis 5 dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- (7) Die Absätze 2 Buchstabe a), b), c), 4 und 5 gelten für den Ortssprecher oder die Ortssprecherin entsprechend.
- (8) Die Leistungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 sowie nach § 6 Abs. 2 sind am Ende eines Quartals fällig.

- (9) Der Markt Wendelstein trägt die Kosten für die während der Sitzungen des Marktgemeinderats oder seiner Ausschüsse verzehrten Speisen und Getränke.

§ 4 Erster Bürgermeister oder Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und weitere Bürgermeisterinnen

Der oder die zweite (weitere) und der oder die dritte (weitere) Bürgermeister oder Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen.

§ 6 Dienstbezüge, Entschädigung

- (1) Die Beamten oder Beamtinnen auf Zeit erhalten Dienstaufwandsentschädigungen nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte in seiner jeweiligen Fassung in der höchstzulässigen Höhe.
- (2) ¹Der zweite Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin erhält eine Entschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 500 Euro, der dritte Bürgermeister oder die dritte Bürgermeisterin in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 350 Euro. ²Daneben erhalten die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Falle einer von dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin angeordneten Vertretung wegen Urlaub oder Krankheit für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Besoldungsgruppe B 3. ³Es gilt im übrigen das bayerische Besoldungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung. ⁴Die Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 entfällt hinsichtlich der Beträge, die als Entschädigung gemäß Art. 20 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Bayerischen Gemeindeordnung geltend gemacht werden.
- (3) ¹In den Entschädigungen nach Absatz 2 sind Erstattungen von Reisekosten für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug im Gemeindegebiet enthalten. ²Für Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug außerhalb des Gemeindegebiets werden Reisekosten nur erstattet, falls die Dienstreise nicht mit einem Fahrzeug aus dem Fuhrpark der Gemeinde durchgeführt werden kann. ³Tagegelder werden in keinem Fall erstattet.

§ 7 Berufsmäßige Marktgemeinderatsmitglieder

Der Marktgemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung des Aufgabengebiets Geschäftsleitung und kommunale Zusammenarbeit ein berufsmäßiges Marktgemeinderatsmitglied (Geschäftsleitender Direktor oder Geschäftsleitende Direktorin).

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2020 außer Kraft.

Wendelstein, am 08.05.2026

Werner Langhans
Erster Bürgermeister